

Wahlordnung der Technischen Universität Wien

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Technischen Universität Wien

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Technischen Universität Wien.

Wahlgrundsätze

§ 2

- 1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.
- 2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt ab dem 1. Oktober 2010 jeweils drei Jahre. Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Z.1 Dreizehn Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sind;
 - Z.2 Sechs Vertreterinnen/Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb)
 - Z.3 Eine Vertreterin/ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals
 - Z.4 Sechs Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden

Aktives und passives Wahlrecht

§ 3

- 1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 3 UG genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt. Die amtierende Rektorin/Der amtierende Rektor, die im Amt befindlichen Vizerektoren/innen sowie die im Amt befindlichen Dekaninnen/Dekane sind passiv nicht wahlberechtigt.
- 2) Das aktive und passive Stimmrecht darf nur in demselben Wahlkörper ausgeübt werden. Gehört eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehr als einer Personengruppe gemäß § 25 Abs. 2 UG an, so hat diese/dieser der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten jenen Wahlkörper bekannt zu geben, in welchem das Wahlrecht ausgeübt werden wird. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er ausschließlich in jenem Wahlkörper wahlberechtigt, der die vergleichsweise niedrigere Ordnungszahl in § 2 Abs. 2 aufweist.

Wahlkommissionen

§ 4

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:
 1. die Universitätsprofessorinnen/die Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder

Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren sind;

2. die Vertreterinnen/die Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe;
3. das allgemeine Universitätspersonal.

2) Die Wahlkommissionen - mit Ausnahme jener für das allgemeine Universitätspersonal - setzen sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat (Mitglieder). Die Wahlkommission für das allgemeine Universitätspersonal setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat und in den Fakultätsräten (Mitglieder). Eine Vertretung durch Ersatzmitglieder der jeweiligen Personengruppe ist gemäß der Geschäftsordnung für Kollegialorgane an der TU Wien zulässig.

Die bestehenden Wahlkommissionen bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Wahlkommission im Amt. Die der Wahlkommission angehörenden Personen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlkommissionen nominieren außerdem jeweils ein weiteres Mitglied oder, mit deren/dessen Einverständnis, eine andere Angehörige/einen anderen Angehörigen der TU Wien als Protokollführerin/Protokollführer.

Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden steht es frei, auch andere nicht der Wahlkommission angehörende Personen derselben Personengruppe zu im Zuge von Wahlen erforderlichen Vorbereitungs- und Durchführungstätigkeiten heranzuziehen.

3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/Er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

5) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane sind sinngemäß auf die Wahlkommissionen anzuwenden.

Wahlkundmachung

§ 5

Die Ausschreibung der Wahlen ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der Universität spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen/Wähler-Verzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen/Wähler-Verzeichnis;
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Aufforderung, dass die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG so zu erfolgen hat, dass mindestens 50% Frauen in der Form zu reihen sind, dass jeweils abwechselnd eine Frau und ein Mann sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern aufscheint (Reißverschlussystem), wovon in begründeten Fällen mittels Anschließen einer stichhaltigen Begründung für deren Fehlen abgewichen werden

kann. Dem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Freigabeerklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, wonach dieser keine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben wird. Fehlt bei Nichteinhaltung des Reißverschlussystems diese Erklärung, wird der Wahlvorschlag spätestens am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist mit der Aufforderung zurückgewiesen, diese spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichfrist nachzureichen;

7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

Wählerinnen-/Wähler-Verzeichnis

§ 6

Die Universitätsverwaltung hat der /dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen und eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der /dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission bzw. der Vorsitzendem/dem Vorsitzenden (gem. § 4 Abs. 3) längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission bzw. der/des Vorsitzenden ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 7

- 1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- 2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen/Wahlwerber bzw. eine Begründung für deren Fehlen durch die Zustellungsbevollmächtigte/den Zustellungsbevollmächtigten beigelegt sein; fehlende Zustimmungserklärungen sind, nach Wegfall des Hinderungsgrundes, unverzüglich nachzureichen.
- 3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen bei Vorliegen mehrerer Zustimmungserklärungen zu streichen. Wahlwerberinnen/Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- 4) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50% Frauen in der Form zu reihen sind, dass jeweils abwechselnd eine Frau und ein Mann sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern aufscheint (Reißverschlussystem), wovon in begründeten Fällen mittels Anschließens einer stichhaltigen Begründung für deren Fehlen abgewichen werden kann. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Freigabeerklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, wonach dieser keine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben wird.
- 5) Die Wahlkommission hat die fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und allfällige Bedenken bzw. Einwände unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist der/dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung mitzuteilen. Ebenso ist die/der Zustellungsbevollmächtigte über das Vorliegen eines Falles gem. § 7 Abs. 3 zu informieren sowie ihr/ihm Gelegenheit zur Ergänzung des Wahlvorschlages zu geben. Eine Verbesserung bzw. Ergänzung ist spätestens innerhalb von

zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichfrist bei der Vorsitzendem/dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

- 6) Wurde einem Verbesserungsvorschlag gem. § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen. Betrifft der Verbesserungsauftrag die Beibringung der fehlenden Freigabeerklärung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, so ist der Wahlvorschlag dennoch gem. Abs. 7 an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten.
- 7) Sämtliche Wahlvorschläge sind am nächsten Arbeitstag bzw. im Falle der Einbringung von verbesserten/ergänzten Wahlvorschlägen am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist, versehen mit allfälligen ergänzenden Unterlagen, gesammelt dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zwecks Überprüfung der Bedingungen gem. § 7 Abs. 4 zu übermitteln.
- 8) Dieser hat die Wahlkommission spätestens eine Woche nach Erhalt der Wahlvorschläge darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Schiedskommission gem. § 25 Abs. 4a UG eingeschaltet wird. Die Schiedskommission hat ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab Übermittlung des beanstandeten Wahlvorschlages/der beanstandeten Wahlvorschläge der Wahlkommission mitzuteilen. Wenn die Schiedskommission entschieden hat, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede zu Recht erhoben hat, hat die Wahlkommission den betreffenden Wahlvorschlag oder die betreffenden Wahlvorschläge zurückzuverweisen und die Zustellungsbevollmächtigte/den Zustellungsbevollmächtigten zur Verbesserung innerhalb von zwei Arbeitstagen aufzufordern. Wird der neue Wahlvorschlag nicht innerhalb dieser Frist eingebracht, wurde der Entscheidung der Schiedskommission nicht Rechnung getragen oder leidet der Wahlvorschlag nunmehr an einem der in § 7 Abs. 1 bis 3 angeführten Mängel, so ist der Wahlvorschlag durch die Wahlkommission endgültig zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung der Wahlkommission gibt es kein Rechtsmittel. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind eine Woche zur Einsicht aufzulegen.
- 9) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 8

- 1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von dieser/diesem nominiertes Mitglied der Wahlkommission fungiert als Wahlleiterin/Wahlleiter und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Wahlkommission bzw. die Wahlleiterin/der Wahlleiter sowie die Protokollführerin/der Protokollführer sind befugt, sich im Verhinderungsfall durch eine Ersatzperson vertreten zu lassen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin/Der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlberechtigten, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.
- 2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin/Der Wähler hat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ihre/seine Stimmberechtigung erforderlichenfalls nachzuweisen. Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag kann eine Wahlbeobachterin/ein Wahlbeobachter bei der Durchführung der Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses als Wahlbeobachterin/Wahlbeobachter teilnehmen.

- 3) Die Wählerin/Der Wähler kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin/der Wähler wählen wollte.
- 4) Eine Briefwahl ist unzulässig.
- 5) Eine Wahl ist nur dann gültig, wenn die Anzahl der abgegebenen Stimmen mindestens 15% der Anzahl jener Wahlberechtigten, die in einem vollbeschäftigten Dienstverhältnis zur TU Wien stehen, ausmacht.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 9

- 1) Unmittelbar nach dem Ende der für die Stimmabgabe gemäß § 5 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Beisein der Protokollführerin/des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.
- 2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Protokollführerin/der Protokollführer haben die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen/Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist in Bruchzahlen wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
- 3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerber in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt (Mitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen.
- 4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen/Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen/Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen (Mitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen.
- 5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle, und zwar nach der Reihe ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag; Jedes Mitglied kann anstelle dessen direkt (ad personam) jenes Ersatzmitglied auswählen, welches dieses Mitglied bei einer Verhinderung vertritt oder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft gem. § 11 Abs 1 Z 1 und 2 für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle tritt. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 11 Abs 1 Z 3 rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied als Mitglied nach. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für den Rest der Funktionsperiode sowie beim dauerhaften Wegfall von Mitgliedern aus den in § 11 angeführten Gründen können von der wahlwerbenden Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission Mitglieder nachnominiert werden.

- 6) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. In gleicher Weise sind auch Änderungen in der Zusammensetzung des Senats gem. Abs. 5 zu verlautbaren.

Wahlanfechtung

§ 10

- 1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens 10 Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der _Vorsitzendem/dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/Dieser hat sie mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters sowie mit einer allfälligen Stellungnahme der Protokollführerin/des Protokollführers der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.
- 2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- 3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.
- 4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft

§ 11

- 1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft zum Senat endet in folgenden Fällen:
 1. durch Rücktritt;
 2. durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3;
 3. durch Tod.
- 2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats hat die/die Vorsitzende/den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission unverzüglich über ein Vorliegen eines Grundes nach Z 1 bis 3 zu informieren.

2. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Fakultätsräte der Technischen Universität Wien

Geltungsbereich

§ 1

- 1) Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fakultätsräte an den Fakultäten der Technischen Universität Wien.

Wahlgrundsätze

§ 2

- 1) Die Funktionsperiode der Fakultätsräte ist im Satzungsteil Fakultätsräte geregelt.
- 2) Die Mitglieder der in jedem Fakultätsrat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

- 3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fakultätsrats hat die Wahlen in die Fakultätsräte auszuschreiben und legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl fest.
- 4) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 1 (2) des Satzungsteiles Fakultätsräte angeführten Personengruppen angehören (Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren – Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb – Allgemeines Universitätspersonal) und der jeweiligen Fakultät zugeordnet sind. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt. Die Rektorin/Der Rektor und die Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie die jeweilige Dekanin/der jeweilige Dekan sind passiv nicht wahlberechtigt.
- 5) Als Wahlkommissionen fungieren die jeweiligen Wahlkommissionen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Technischen Universität Wien. Betreffend Geschäftsführung der Wahlkommissionen, Wahlkundmachung, Wählerinnen/Wähler-Verzeichnis, Wahlvorschläge, Durchführung der Wahl, Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung, Erlöschen der Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Technischen Universität Wien.
- 6) Die/Der amtierende Vorsitzende bzw. bei deren/dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste und für den Vorsitz wählbare Mitglied hat unverzüglich nach der Wahl der Mitglieder die konstituierende Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden zu leiten.
- 7) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane sind sinngemäß auf die Wahlkommissionen anzuwenden.

3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden von Kollegialorganen

Geltungsbereich

§ 1

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sämtlicher gemäß Universitätsgesetz (UG) und der Satzung der TU Wien eingerichteten Kollegialorgane.

Wahlgrundsätze

§ 2

- 1) Die Wahl obliegt dem jeweiligen Kollegialorgan im Rahmen einer Sitzung, die von der/dem bisherigen Vorsitzenden des Kollegialorganes einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer bzw. eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch das an Lebensjahren älteste und für den Vorsitz wählbare Mitglied des Kollegialorganes wahrzunehmen.
- 2) Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des jeweils zuständigen Kollegialorgans bei der Wahl anwesend sind. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- 3) Gewählt ist jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- 4) Über bei der Wahl auftretende Streitfragen, im speziellen die Gültigkeit von Stimmen, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzung des wählenden Kollegialorgans endgültig. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung ist nicht zulässig.
- 5) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode ist jenes Organ zuständig, welches die Wahl durchgeführt hat. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist binnen zwei Wochen die Neuwahl

der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

- 6) Das Ergebnis jeder Wahl ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu verlautbaren.

4. Verfahren für die Losentscheide in Kollegialorganen

Grundsätze

§ 1

- 1) Bei Losentscheiden in Kollegialorganen sind Methode und Durchführung durch Mehrheitsbeschluss festzulegen.
- 2) Tritt bei der Abstimmung über Methode und Durchführung eines Losentscheids eine Situation ein, bei der wiederum ein Losentscheid vorzunehmen wäre, so entscheidet in diesem Falle abweichend von sonstigen Festlegungen die Stimme jenes Mitglieds des Kollegialorgans, das zu diesem Zeitpunkt die Sitzung des Kollegialorgans leitet.
- 3) Über bei der Durchführung des Losentscheids auftretende Streitfragen entscheidet jenes Mitglied des Kollegialorgans, das zu diesem Zeitpunkt die Sitzung des Kollegialorgans leitet. Gegen eine solche Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Beschluss des Rektorates vom 24.3.2015

Beschluss des Senates vom 22.6.2015

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 14/2015 vom 1.7.2015